

**Stadtplanung und –entwicklung
- Abt. Stadtplanung und Erschließung
der Stadt Neumünster**

AZ: -61- / Frau Krüger

Drucksache Nr.: 0034/2013/DS
=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Bönebüttel	24.02.2015	Ö	Vorberatung
Gemeindevertretung der Ge- meinde Bönebüttel	09.03.2015	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

BM

Verhandlungsgegenstand:

**26. Änderung des Flächennutzungsplanes
Amt Bokhorst für die Gemeinde Bönebüt-
tel, Kreis Plön**

**für das Gebiet nördlich der Straße "Sick-
kampsredder", westlich der Straße "Sick-
furt", ca. 520 m östlich des Sportplatzes
Bönebüttel**

- Billigung des Entwurfes
- Beschluss zur öffentlichen Auslegung

A n t r a g:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Ergebnisse der frühzeitigen Öffent-
lichkeitsbeteiligung vom 15.12.2014 und
der frühzeitigen Beteiligung der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange
vom 10.11.2014 – 12.12.2014 werden zur
Kenntnis genommen.
2. Der Umfang und der Detaillierungsgrad der
Ermittlung umweltrelevanter Belange (Um-
weltprüfung) werden gemäß § 2 Abs. 4
Satz 2 BauGB bestätigt.

3. Der Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet nördlich der Straße „Sickkampsredder“, westlich der Straße „Sickfurt“, ca. 520 m östlich des Sportplatzes Bönebüttel, bestehend aus Planzeichnung und dazugehöriger Begründung einschließlich des Umweltberichts, wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
4. Der Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung einschließlich des Umweltberichts sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen; die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

B e g r ü n d u n g :

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 12. Mai 2014 den Aufstellungsbeschluss für die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst für die Gemeinde Bönebüttel, Kreis Plön, gefasst. Die Planung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit im Gegensatz zum bisherigen Planrecht erhöhter Leistungsfähigkeit schaffen. Die hier in Rede stehende Biogasanlage ist bereits seit 2007 in Betrieb, will jedoch ihre Leistungsfähigkeit in Spitzenzeiten erhöhen – bei gleichbleibender durchschnittlicher Jahresleistung.

Der Flächennutzungsplan soll derart geändert werden, dass die bisher in der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes enthaltene Angabe einer Leistungsgrenze (1,0 MW elektrische Leistung) mangels einer Ermächtigungsgrundlage ersatzlos gestrichen wird. Eine Regelung der installierten elektrischen Leistungsfähigkeit der Anlage und der jährlich zu produzierenden Strommenge wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan) getroffen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Flächennutzungsplanänderung sowie zum Bebauungsplan fand am 15.12.2014 statt. Zur Anhörung kamen keine Bürgerinnen und Bürger.

In der Zeit vom 10.11.2014 bis 12.12.2014 fand gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt, die um schriftliche Stellungnahme gebeten wurden. Die eingegangenen Stellungnahmen werden inkl. eines Abwägungsvorschlags zur Kenntnis beigelegt. Die darin enthaltenen Belange werden in der Bauleitplanung berücksichtigt.

Auf der Grundlage des vorliegenden Planentwurfes sollen nunmehr die Verfahrensschritte der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden.

gez. Udo Runow

(Udo Runow)
Bürgermeister

Anlagen:

- Entwurf zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Begründung samt Umweltbericht zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Protokoll zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
- Übersicht über die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung (Scoping) vorgebrachten Stellungnahmen mit Berücksichtigungsvorschlägen der Verwaltung